

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
01.09.2016

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	14.09.2016	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	29.09.2016	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 146/2 "Bürgerwindpark Flamschen" -Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 146/2 „Bürgerwindpark Flamschen“ aufzustellen.

Das Plangebiet liegt südwestlich des Stadtgebietes, im Nahbereich der ehemaligen Freiherr-vom-Stein Kaserne, dem heutigen Industriepark Nord-Westfalen. Der Bebauungsplan besteht aus den Teilbereichen A bis E, die zusammengekommen den Geltungsbereich des Bebauungsplanes darstellen.

Der Bebauungsplan hat insgesamt eine Fläche von 78,9 ha und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden verläuft der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem Abstand von ca. 1.000 m in nordwestliche Richtung, bis an die Waldflächen, gemessen von der L 581,
- Im Osten verläuft der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem Abstand von maximal 40 m in östliche Richtung, gemessen von der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Zusestraße 4 (Grundstück der Fa. Krampe),
- Im Süden hat der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Ausdehnung von ca. 30 m in südöstliche Richtung gemessen vom dem dort vorhandenen Wirtschaftsweg und
- Im Westen hat der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Ausdehnung von maximal 110 m in westliche Richtung, gemessen von der östlichen Grenze des Grundstücks Zusestraße 4 (Grundstück der Fa. Krampe).

Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

Sachverhalt:

Gem. § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Die in diesen Bestimmungen vorausgesetzte Leitfunktion der Bauleitplanung verlangt, dass die jeweiligen Planinhalte objektiv geeignet sein müssen, dem Entwicklungs- und Ordnungsbild zu dienen.

Zunächst hat die Stadt Coesfeld die Notwendigkeit erkannt über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan (als vorbereitender Bauleitplan) die Ausweisung von bestimmten Standorten für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan auf bestimmte Flächen zu konzentrieren und für andere Flächen im Außenbereich auszuschließen. Dazu wurde ein „schlüssiges planerisches Gesamtkonzept“ entwickelt, das der privilegierten Nutzung der Windenergie „in substantieller Weise Raum verschafft“.

Durch den Flächennutzungsplan wird die Nutzung für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt. Festgelegt werden können aber nur flächenhafte Bodennutzungen. Für die Stadt Coesfeld sind jedoch weitergehende städtebaulich begründete Regelungen in Konzentrationszonen erforderlich. Durch die Aufstellung von Bebauungsplänen werden die zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich parzellenscharf festgelegt.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Belange des Landschaftsbildes, der Ökologie und der Windpark-Optimierung können ohne konkrete Standortfestlegung der Windkraftanlagen in der jeweiligen Konzentrationszone nur bedingt beeinflusst werden können. Daher soll bewusst aus öffentlichem Interesse heraus gesteuert werden.
- Die Festlegung der zukünftigen Standortkonfiguration durch konkrete Baufelder in den jeweiligen Konzentrationszonen soll Belange des Landschaftsbildes verstärkt beachten. In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, inwieweit Gestaltungsvorgaben (z.B. für die Windparks zur Gondelform oder Mastgestaltungen) das Gesamterscheinungsbild harmonisieren können.
- Über die Bebauungspläne und die damit verbundenen Detailinformationen zum Eingriff in Natur und Landschaft kann das Maß des Eingriffs standortbezogen bilanziert werden und der Ausgleich in einem gesamt abgestimmten Konzept geregelt werden. Der Bebauungsplan bündelt die Informationen.
- Vor allem aber gilt: Unter Berücksichtigung der Windgeschwindigkeit, der Windrichtung, des Bewuchses und der Topographie kann durch den Bebauungsplan eine Anlagenkonfiguration festgesetzt werden, sodass aus der jeweiligen Fläche der maximale Energieertrag erzielt werden kann. Der Bebauungsplan bündelt und harmonisiert damit die Interessen der Investoren oder Grundstückseigentümer und die Interessen der Stadt. So wird vermieden, dass die Reihenfolge der Genehmigungsanträge oder das Verhandlungsgeschick von Investoren der optimalen Nutzung der Flächen entgegenstehen.

Diese Belange gelten auch konkret für die Aufstellung des B-Plans Nr. 146/2 „Bürgerwindpark Flamschen“.

Für die Errichtung der Windenergieanlagen im Plangebiet gibt es ein erstes konkretes Konzept eines Vorhabenträgers, das in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern erstellt wurde. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie wurde im Februar 2015 zwischen dem Vorhabenträger des Bürgerwindparks Flamschen und der Stadt Coesfeld ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Städtebauliche Zielsetzung war und ist es durch den Ausbau der Windenergienutzung im Stadtgebiet einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende in der Region zu leisten.

Der Vorhabenträger verfügt über Grundstücke, die im Bereich Flamschen grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet sind und hat durch die Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrages Interesse an der Entwicklung eines Bürgerwindparks bekundet. Die erforderliche Bauleitplanung – zunächst der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie - und die in diesem Zusammenhang notwendigen Untersuchungen werden in Kooperation mit den weiteren Interessengruppen im Stadtgebiet und der Stadt Coesfeld durchgeführt. Der städtebauliche Vertrag enthält detaillierte Regelungen dazu. Der Vorhabenträger hat sich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Darüber hinaus enthält der Städtebauliche Vertrag in § 3 die Verpflichtung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB, um die Standorte der Windkraftanlagen verbindlich festzulegen. Der Vorhabenträger hat nachgewiesen, dass er über die überplanten Flächen (Anlagenstandorte und Abstandsflächen) verfügen kann, er hat sich verpflichtet den Bebauungsplan incl. Umweltbericht und Artenschutzbeitrag erarbeiten zu lassen und weitere Verfahrensschritte für die Stadt Coesfeld vorzubereiten. Die Kosten dafür hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

Die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 ist am 8/7/2016 vom Bundestag beschlossen worden, mit dem Ziel die Förderung der erneuerbaren Energien von politisch festgesetzten Preisen auf wettbewerbliche Ausschreibungen umzustellen.

Mit der Umstellung auf dieses sogenannte „Ausschreibungsverfahren“ kann ein konkretes Vorhaben - dass wiederum Bedingung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist – erst nach dieser Ausschreibung im Jahr 2017, auf Grundlage einer Anlagengenehmigung entstehen.

Da diese Voraussetzung eines konkreten Vorhabens zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben ist, soll die beabsichtigte städtebauliche Steuerung der Anlagenstandorte über „normale“ Angebotsbebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch erfolgen. Dafür ist das Vorhandensein eines konkreten Vorhabens keine Voraussetzung.

Um dieses Verfahren einzuleiten, erfolgt mit dieser Vorlage der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 146/2 „Bürgerwindpark Flamschen“. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen und im Beschlussvorschlag beschrieben. Grundlage für den Bebauungsplan ist die aktuelle Parkkonfiguration, die mit dem Bürgerwindpark abgestimmt und als Anlage ebenfalls beigefügt ist.

Der Geltungsbereich besteht aus mehreren Teilbereichen, die insgesamt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes darstellen. Diese Aufteilung ergibt sich daraus, dass die Potentialflächenanalyse vom Büro WoltersPartner zur Ermittlung der Konzentrationszonen für den Bereich Flamschen eine „mehrkernige“ Zone ergeben hat. Das bedeutet, dass die Konzentrationszone durch verschiedene Elemente unterbrochen wird, durch den Sachzusammenhang und durch die räumliche Nähe aber die einzelnen Bereiche als eine Konzentrationszone zusammenwirken und deshalb auch zu einem Bebauungsplan gehören.

Die konkreten Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 146/2 „Bürgerwindpark Flamschen“, im Wesentlichen die genauen Standorte, sind im weiteren Verfahren durch die Erstellung und Konkretisierung der Pläne und Texte in Abstimmung mit allen Beteiligten zu entwickeln.

Anlagen:

Übersichtsplan

Parkkonfiguration